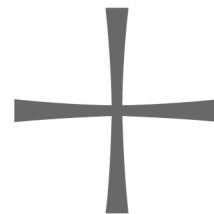


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



89

Nr. 6 / 136. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2021

### Inhalt

#### Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 90  
Fürbitte für die Landessynode..... 90

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung über den Dienst der Lektorinnen und Lektoren Vom 26. Februar 2021..... 91  
Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 15. Juni 2021..... 92  
Schulverfassung für die Melanchthon-Schule Steinatal..... 96

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 29. Änderungsbeschluss - Vom 19. Mai 2021..... 100

#### Satzungen

- Mustersatzungen einschließlich Anlagen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder..... 101  
Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 110  
Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel..... 112  
Änderung der Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts Stift Rotenburg..... 113

#### Bekanntmachungen

- Mitglieder der 13. Landessynode..... 115

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2022)..... 116

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 116  
Pfarrstellenausschreibungen..... 118

## Landessynode

### Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer elften Tagung ein für

**Donnerstag, 8. Juli 2021.**

Die Tagung findet präsent im Kongress Palais in Kassel statt. Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, werden live in das Internet auf ekkw.de übertragen.

#### TAGESORDNUNG:

1. Kirchengesetz zur Ermöglichung von Tagungen der Landessynode in Form von Videokonferenzen (43. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
2. Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode und zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (44. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
3. Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
4. Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
5. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
6. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsplan 2020)
7. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Zustimmung zur gliedkirchlichen „Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005“
8. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
9. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über den Dienst der Lektorinnen und Lektoren
10. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes
11. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)
12. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung
13. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Katechese in der Zweiten Theologischen Prüfung
14. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie
15. Bestätigung der Verordnung über den Abschluss der Corona-Sonderzahlung 2020
16. Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Schulunterrichts-Lehrprobe in der Zweiten Theologischen Prüfung
17. Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
18. Berufungen in das Kirchengewicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
19. Aktuelle Fragestunde
20. Verschiedenes

Kassel, den 1. Juni 2021

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Dr. Dittmann

\*\*\*

### Fürbitte für die Landessynode

Am 8. Juli 2021 tritt die 13. Landessynode unserer Landeskirche in Kassel zu ihrer 11. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, im Gottesdienst am 4. Juli 2021 auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Gnädiger und barmherziger Gott, wir danken dir, dass unsere Synode wieder in Präsenz tagen und Entscheidungen fällen kann.

Wir danken dir für alle Bewahrung, die wir erfahren durften, und bitten für die, die an den Folgen der Pandemie leiden und um geliebte Menschen trauern.

Wir bitten für deine Kirche, lass uns wahrnehmen und tun, was jetzt besonders gebraucht wird, gib uns die Kraft, aus den Erfahrungen der Pandemie zu lernen

und sorgsam und mutig Schritte zu gehen in eine neue Normalität.

Begleite uns bei diesem Tun, sende uns Deinen Geist, der mutig und lebendig macht, der heilt, wo Menschen einander gekränkt und verletzt haben, der tröstet, wo Abschiede schmerzen oder Leben leer geworden ist.

Segne unser Reden und Tun, gib unseren Beschlüssen Kraft, leite Deine Kirche durch dein Wort.

Amen.

Kassel, den 7. Juni 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Gesetzesvertretende Verordnung über den Dienst der Lektorinnen und Lektoren Vom 26. Februar 2021

Der Rat der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

#### § 1

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können geeignete Gemeindeglieder mit dem Dienst einer Lektorin oder eines Lektors beauftragt werden.

#### § 2

Lektorinnen und Lektoren müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

#### § 3

(1) Lektorinnen und Lektoren müssen fähig sein, sich Predigten, Gebete und Schriftlesungen inhaltlich anzueignen, sie sachgemäß und deutlich vorzutragen und liturgisch angemessen zu handeln.

(2) Lektorinnen und Lektoren nehmen vor der Berufung an einem Ausbildungskurs des Evangelischen Studienseminars teil. Die Bischöfin oder der Bischof kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4

(1) Lektorinnen und Lektoren werden von der Bischöfin oder dem Bischof auf Vorschlag des Kirchenvorstandes und im Benehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan berufen; der Kirchenvorstand holt vor seiner Beschlussfassung die Stellungnahme der Leitung des Ausbildungskurses ein.

(2) Lektorinnen und Lektoren erhalten eine Urkunde. Die Berufung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Lektorinnen und Lektoren werden in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.

#### § 5

Die Bischöfin oder der Bischof kann die Berufung nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans und des Kirchenvorstandes widerrufen. Der Widerruf ist zu begründen.

#### § 6

(1) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren regelt sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(2) Lektorinnen und Lektoren übernehmen in der Kirchengemeinde, im Kirchspiel oder im Kooperationsraum den turnusmäßig oder im Einzelfall übertragenen Gottesdienst.

Im Bedarfsfall können Dienste in anderen Gemeinden übernommen werden.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof kann Lektorinnen und Lektoren nach Abschluss einer Fortbildung mit der Leitung des Abendmahlsgottesdienstes beauftragen. Die Einzelheiten regelt das Landeskirchenamt.

#### § 7

(1) Lektorinnen und Lektoren üben ihren Dienst gemäß dem Bekenntnis der Kirche und im Rahmen der gemeindlichen Ordnung aus.

(2) Sie halten den Gottesdienst nach den von der Landeskirche herausgegebenen oder von der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer gebilligten Vorlagen.

(3) Während der Ausübung des Dienstes ist eine angemessene Kleidung zu tragen.

#### § 8

Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Fahrtkosten und aus dem Dienst entstandene Auslagen werden erstattet. Anstelle der Einzelauslagen kann eine Auslagenpauschale gewährt werden, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt.

**§ 9**

Lektorinnen und Lektoren nehmen zur Fortbildung an Kursen und Seminaren teil, die das Evangelische Studienseminar durchführt.

**§ 10**

Pfarrerinnen und Pfarrer und Lektorinnen und Lektoren sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen des Lektorendienstes besprechen. Lektorinnen und Lektoren sind für die Führung des Amtes dem Kirchenvorstand verantwortlich. Die Dekanin oder der Dekan soll die Lektorinnen und Lektoren im Kirchenkreis regelmäßig zu Besprechungen einladen.

**§ 11**

Für Lektorinnen und Lektoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in diesen Dienst berufen worden sind, bedarf es keiner neuen Berufung.

**§ 12**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Mai 1993 (KABl. S. 61), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten vom 27. November 2012 (KABl. S. 322), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 10. Juni 2021

Dr. Hofmann  
Bischöfin

\* \* \*

**Ausführungsverordnung  
zur Verordnung über die  
Finanzzuweisung an die  
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und  
die von diesen gebildeten Verbände in  
der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
Vom 15. Juni 2021**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 29 der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung –

FZuwVO) vom 26. Februar 2021 die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

**Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
(zu § 1 Absatz 2 FZuwVO)**

(1) Zur dauerhaften Verbesserung der Einnahmen soll in den Kirchengemeinden ein „Freiwilliges Kirchengeld“ erhoben werden. Ferner sollen Möglichkeiten der Errichtung von Förderkreisen und Stiftungen für die kirchliche Arbeit insgesamt oder für einzelne Arbeitsbereiche und Einrichtungen geprüft und angeregt werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sind im Übrigen regelmäßig verpflichtet, insbesondere bei Baumaßnahmen, Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Inventar, Instandhaltungsmaßnahmen, Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und anderen nicht auf Dauer angelegten Maßnahmen, Möglichkeiten der Kofinanzierung durch Fundraising und Fördermittel zu prüfen und entsprechende Aktionen durchzuführen oder Anträge zu stellen.

(3) Dabei ist regelhaft die Hilfe des Referates Spendenwesen des Landeskirchenamtes oder der mit diesen Fragen Beauftragten und/oder Ausgebildeten in den Regionen in Anspruch zu nehmen.

**§ 2  
(zu § 2 Absatz 3 FZuwVO)**

Liegt ein Gesamtverband auf dem Gebiet mehrerer Kirchenkreise, regeln diese ihre Zuständigkeit in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung.

**Abschnitt II  
Grundzuweisung**

**§ 3  
(zu § 3 FZuwVO)**

Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die dem Landeskirchenamt zum Stichtag (§ 2 Absatz 1 Satz 2 FZuwVO) im Rahmen des kirchlichen Meldeverfahrens gemeldeten statistischen Zahlen. Berücksichtigungsfähig sind nur Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der kirchlichen Körperschaft haben oder einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4 Grundordnung angehören.

**§ 4  
(zu § 4 Absatz 1 FZuwVO)**

§ 3 gilt entsprechend.

**§ 5  
(zu § 4 Absatz 2 FZuwVO)**

(1) Treuhänderisch zu verwaltende Kirchensteuermitel sind die den Kirchenkreisen nach der Finanzzuweisungsverordnung zur Weiterleitung an die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften zugewiesenen Zuweisungen.

(2) Die Kirchenkreise bilden je einen Finanzhilfefonds zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der Haushalte der in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften. Leistungen aus diesem Fonds sollen ausschließlich zur Konsolidierung notleidender Haushalte gewährt werden. Dauernde Zuweisungen sind unzulässig.

(3) Die Höhe des Finanzhilfefonds soll 5 % der Summe der Zuweisungen an den Kirchenkreis und die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften inklusive der Strukturausgleichsmittel nach § 16 FZuwVO betragen. Ausgenommen bei der Summenermittlung bleiben Zuweisungsmittel, die für Bauunterhaltungsmaßnahmen zugewiesen werden (§§ 6 und 7 FZuwVO).

### **Abschnitt III Zweckgebundene Zuweisungen**

#### **Unterabschnitt 1 Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden**

##### **§ 6 (zu § 6 FZuwVO)**

(1) Besteht für Gebäude nur eine anteilige Bauunterhaltungspflicht, erfolgt die Zuweisung entsprechend dem Anteil.

(2) Pfarrhäuser im Sinne des § 6 Absatz 1 FZuwVO sind nicht die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane.

(3) Zuweisungen werden nur für Pfarrhäuser festgesetzt, die Dienstwohnung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers sind. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, in deren Gebiet nach Artikel 9 Grundordnung das Pfarrhaus steht. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag.

(4) Der aktualisierte Baukostenindex im Sinne des § 6 Absatz 3 FZuwVO ist der Wiederherstellungswert für 1913/14 erstellte Wohngebäude einschließlich Umsatzsteuer (1914 = 1 Mark).

(5) In Kirchen integrierte Gemeinderäume stellen keine gemischte Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 4 FZuwVO dar.

##### **§ 7 (zu § 7 FZuwVO)**

(1) Bei der Berechnung des Anteils jedes Kirchenkreises an der Gesamtzuweisung für alle Kirchenkreise werden die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Gebäude und die Summe der Brandversicherungswerte dieser Gebäude berücksichtigt. Dabei werden die Brandversicherungswerte mit 60 % und die Gebäudeanzahl mit 40 % gewichtet.

(2) Die fachliche Einbeziehung des Landeskirchenamtes für Baumaßnahmen bleibt unberührt.

(3) Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane sind die den in der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane genannten Pfarrstellen zugeordneten Gebäude.

##### **§ 8 (zu §§ 6 und 7 FZuwVO)**

Die nach §§ 6 und 7 FZuwVO an Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Kirchenkreise zugewiesenen Mittel dürfen bei Maßnahmen an Kirchengebäuden ausschließlich entsprechend der jeweiligen Gebäudekategorie verwendet werden. Der vom Landeskirchenamt bekannt gegebene Maßnahmenkatalog findet Anwendung. Bei nicht im Katalog aufgeführten baulichen Maßnahmen erfolgt die Entscheidung im Rahmen der vermögensaufsichtlichen Genehmigung.

##### **§ 9 (zu § 8 FZuwVO)**

Der Bewirtschaftungskostenindex wird jeweils neu festgesetzt, wenn sich der Verbraucherindex um mehr als 10 % gegenüber der letzten Festsetzung verändert hat.

#### **Unterabschnitt 2 Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen**

##### **§ 10 (zu § 11 FZuwVO)**

Die Diakoniezugewweisung für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke wird bei Zweckverbänden auf die beteiligten Kirchenkreise der Landeskirche nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der Kirchenmitglieder der Kirchenkreise zueinander aufgeteilt. Die beteiligten Kirchenkreise können durch kirchenrechtliche Vereinbarungen einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen.

##### **§ 11 (zu § 12 FZuwVO)**

(1) Die Diakoniezugewweisung für Tageseinrichtungen für Kinder wird bezogen auf die Summe des für die Abrechnung mit den Kommunen nach den Betriebsverträgen maßgeblichen Defizits zum 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres je Kirchenkreis ermittelt. Dieses Defizit ist mit dem einheitlichen Wert von 9,7 % zu vervielfachen.

(2) Ist das Ergebnis dieser Berechnung bei einem Kirchenkreis höher als 97 % der Summe der aus kirchlichen Mitteln aufzubringenden Eigenanteile bei der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder, ist der Betrag entsprechend zu kappen.

(3) Abweichend von der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 wird für den Kirchenkreis Schmalkalden die Zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder als Pauschale fortgeschrieben.

(4) Der auf die Personalkosten entfallende Anteil der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Zuweisung ist um die Personalkostensteigerungen der kirchlichen Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, die in den vom Rat der Landeskirche beschlossenen Haushaltseckdaten festgesetzt sind, zu erhöhen.

(5) Ökumenische Tageseinrichtungen für Kinder werden bei der Berechnung der Diakoniezuweisung mit dem auf die beteiligte evangelische Körperschaft entfallenden Finanzierungsanteil berücksichtigt.

(6) Tageseinrichtungen für Kinder anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände bleiben bei der Berechnung der Diakoniezuweisung unberücksichtigt.

(7) Die Übernahme neuer Tageseinrichtungen für Kinder und die Erweiterung bestehender Einrichtungen können bei der Berechnung der Diakoniezuweisung nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Umsetzung der Maßnahme vom Landeskirchenamt nach Vermögensaufsichtsgesetz genehmigt wurden. Die Genehmigung kann auch mit der Maßgabe erteilt werden, den entsprechenden Mehraufwand bei der Berechnung der Diakoniezuweisung nicht zu berücksichtigen.

(8) Nach Maßgabe des durch das Haushaltsgesetz zu beschließenden Gesamtbudgets können Sonderzuweisungen festgesetzt werden.

### **Unterabschnitt 3 Finanzierung der Kirchenkreisämter**

#### **§ 12 (zu § 15 FZuwVO)**

(1) Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Abrechnungsobjekten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Ausgaben mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. Sie können auf Abrechnungsobjekte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO hinaus zufließen.

(2) Werden Ausgaben in den Abrechnungsobjekten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmitteln des Trägers nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO finanziert, ist dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten.

(3) Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung darf nicht erfolgen auf

1. Ausgaben von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 19 bis 21 FZuwVO oder die Bereitstellung von Budgets,
2. Ausgaben und Zuweisungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen,
3. Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen,

4. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushaltssicherung,
5. Vertretungskosten und
6. Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen.

Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur erhoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.

(4) Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) kann ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden.

(5) Wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen dem Kirchenkreisamt übertragen wird, kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs Prozent des Jahresaufkommens festgesetzt werden. Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.

(6) Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung von Diakoniestationen usw.) sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu erheben. In besonderen Fällen kann die Bemessung der Pauschale auf die anfallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.). § 15 Absatz 2 FZuwVO findet keine Anwendung.

(7) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Festsetzung des Berechnungsmaßstabes und die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung nach § 15 Absatz 2 FZuwVO kann von den Kreissynoden im Falle der Bildung eines Zweckverbandes auf die Zweckverbandsvertretung oder, sofern eine solche nicht gebildet wird, auf den Zweckverbandsvorstand übertragen werden. Eine Übertragung auf den Zweckverbandsvorstand sollte nur erfolgen, wenn diesem auch Mitglieder der Kreissynoden der Mitgliedskirchenkreise angehören, die nicht Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind.

### **Abschnitt IV Bedarfszuweisungen**

#### **§ 13 (zu § 16 Absatz 1 FZuwVO)**

§ 19 gilt entsprechend.

#### **§ 14 (zu § 17 FZuwVO)**

(1) Notzuweisungen können außer zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts bewilligt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Belastungen einen Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr nur mit unzumutbaren zusätzlichen Entnahmen aus Rücklagen ermöglichen. Außergewöhnliche Belastungen sind insbesondere

1. Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
2. einmalige Beiträge als Anlieger von Straßen,
3. Erschließungskosten oder
4. ein ungewöhnlich hoher Schaden, der unverzüglich behoben werden muss und für den Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden können.

(2) Unabweisbarkeit liegt vor, wenn alle Möglichkeiten zur Vermeidung der finanziellen Notsituation genutzt wurden.

### § 15 (zu § 18 FZuwVO)

Das Landeskirchenamt kann Vergabegrundsätze festlegen.

### Abschnitt V Umlagen

### § 16 (zu § 19 FZuwVO)

(1) Die Umlage der Zweckverbände kann als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die Anzahl der Gemeindeglieder als Bezugsgröße erhoben werden. Andere Bezugsgrößen oder Verteilungsmaßstäbe können in der Verbandssatzung geregelt werden.

(2) Für Zweckverbände, deren Satzung die Erhebung der Umlage auf der Basis der bis 1998 geltenden Schlüsselzahlen oder Messzahlen der §§ 12 und 14 Absatz 1 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung festlegt, gilt die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 als vereinbart. Eine Änderung dieser Satzungen ist nicht erforderlich. In anderen Fällen ist die Notwendigkeit einer Änderung zu prüfen.

(3) Ergibt sich die Höhe der Umlage nicht unmittelbar aus der Satzung, ist sie im Haushaltsbeschluss des Zweckverbandes festzusetzen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan.

(4) Unabhängig von der Bestimmung des § 19 FZuwVO können die Mitglieder eines Zweckverbandes vereinbaren, diesem jährlich ein Budget zur Finanzierung seiner Aufgaben zuzuweisen. Das Budget soll so bemessen werden, dass daneben regelmäßig die Erhebung einer Umlage durch den Zweckverband entfällt. Einer Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan bedarf es nicht.

### § 17 (zu § 20 FZuwVO)

Die mit dem Pfarramt verbundenen Kosten sind die Kosten für Sekretariat, Amtszimmerpauschale und Verwaltung, soweit sie zentral von der die Umlage erhebenden Kirchengemeinde getragen werden. Höhe und Bemessungsgrundlage der Umlage sind im Haushaltsbeschluss dieser Kirchengemeinde festzusetzen.

### Abschnitt VI Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren

### § 18 (zu § 25 FZuwVO)

#### Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kirchenkreise

Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind an diesen zu richten. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor.

### Abschnitt VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 19 (zu § 28 FZuwVO)

(1) Die „entsprechende Summe der Zuweisungen 2021“ setzt sich für die Kirchengemeinden zusammen aus den in 2021 zugewiesenen Grundzuweisungen, den Grundbudgets für Pfarrstellen und Predigtstätten sowie den Budgets für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser.

(2) Die „entsprechende Summe der Zuweisungen 2021“ setzt sich für die Kirchenkreise zusammen aus den in 2021 zugewiesenen Grundzuweisungen, den Budgets für die Bauunterhaltung der Gemeindehäuser, den Personalszuweisungen (inklusive der Zuweisungen zur Finanzierung von Stellen für Verwaltungsassistenten in Kooperationsräumen, der Zuweisungen zur Ausstattung der Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung, abzüglich eines Anteils für Stellen im Aufgabenbereich Kirchenmusik) sowie den Zuweisungen zur Finanzierung von „Stellen zur Stärkung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit“.

(3) Für die Vergleichsberechnung werden bei den Zuweisungen 2021 folgende Anteile pauschal berücksichtigt:

- a) Für die Ermittlung der Zuweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser wird die Berechnung nach § 31 Absatz 2 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- b) Für die Anrechnung des Anteils für Stellen im Aufgabenbereich Kirchenmusik auf die Grundzuweisung der Kirchenkreise werden in analoger Anwendung von § 19 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung pauschal die Bruttopersonalkosten 2021 einer Vollzeitstelle Kirchenmusik (festgelegt im Haushaltsgesetz der Landeskirche 2020/2021) je 35.000 Mitglieder (Stand: 31.12.2018) angenommen.
- c) Die Zuweisungen zur Finanzierung der „Stellen zur Stärkung der evangelischen Arbeit mit Kin-

dern und Jugendarbeit“ werden mit 66.700,00 Euro je genehmigter Stelle berücksichtigt.

## § 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO-FZuwG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 25), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz vom 23. Januar 2018 (KABl. S. 34) außer Kraft.

Vorstehende Ausführungsverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 17. Juni 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

## Schulverfassung für die Melanchthon-Schule Steinatal

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 9. März 2021 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) als Ordnung folgende Schulverfassung erlassen:

### Präambel

„In Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis.“ (Kol 2,3)

**Die Melanchthon-Schule Steinatal ist ein Gymnasium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit einer umfassend der Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichteten Lernkultur.**

Mit Philipp Melanchthon als Namenspatron steht diese Schule in der Tradition der Reformation, deren Anliegen auch darin besteht, Christinnen und Christen zu freien und verantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Für die evangelische Kirche ist Bildungsarbeit daher eine zentrale Aufgabe. Im Rahmen ihres vielfältigen Bildungsengagements nimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ihre Verantwortung als Trägerin der Melanchthon-Schule wahr.

**Die Melanchthon-Schule Steinatal betrachtet den christlichen Glauben als Fundament von Bildung und Erziehung.**

Gemäß der biblischen Rede vom Menschen als dem Geschöpf und Ebenbild Gottes besitzt jeder Mensch eine von Gott gegebene, unveräußerliche Würde. Die Gestaltung des Lebens auf der Grundlage des Evangeliums führt zu Freiheit und Mündigkeit in Verant-

wortung vor Gott und für seine Schöpfung. In gemeinsamer Achtung der biblischen Botschaft gestaltet die Melanchthon-Schule Steinatal das Leben der Schulgemeinde in ökumenischer Gemeinschaft.

**Die Melanchthon-Schule Steinatal leistet einen eigenen evangelischen Beitrag zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Gesellschaft.**

Ihr Bildungs- und Erziehungskonzept umfasst die Vermittlung von Sach- und Orientierungswissen. Im Horizont des Evangeliums und auf der Basis fundierten Wissens lernen die Schülerinnen und Schüler, nach ethischer Verantwortung zu fragen, die Bereitschaft zur Mitgestaltung einer humanen und lebenswerten Gesellschaft zu entwickeln und diakonisches Handeln einzuüben. Zentrales Bildungsziel ist es, Menschen zu befähigen, eine Persönlichkeit auszubilden, die zur Verantwortung für sich, die Mitmenschen und die ganze Schöpfung Gottes bereit ist.

In der Schulgemeinde lernen die Schülerinnen und Schüler den christlichen Glauben kennen, sie setzen sich kritisch-fragend mit ihm auseinander und können seine lebensgestaltende Kraft erfahren. Die Relevanz des christlichen Glaubens für die persönliche Lebenssituation junger Menschen, für ihre Einstellungen und Werthaltungen findet sowohl in der unterrichtlichen als auch in der außerunterrichtlichen Arbeit, in Gottesdiensten, Andachten, Festen, Feiern und in einer Kultur des Förderns und Forderns ihren Ausdruck.

**Die Melanchthon-Schule Steinatal ist Schule der Region.**

Das Gymnasium pflegt vielfältige nachbarschaftliche Kontakte und Kooperationen mit Kommunen und Institutionen, kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden. Diese bieten die Chance, an außerschulischen Lernorten Kenntnisse zu erwerben und Erfahrungen zu machen, die das schulische Leben bereichern.

Die Schulgemeinde erwartet von allen ihren Mitgliedern, dass sie dieses Bildungsverständnis bejahen und seine Zielsetzungen in gemeinsamer Verantwortung zu verwirklichen suchen.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Verzagtheit, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“  
(2. Tim 1,7)

### § 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Das Grundgesetz der Bundesrepublik gewährleistet mit Artikel 7 Absatz 4 GG das Grundrecht der Privatschulfreiheit. Dadurch wird die Institution Privatschule in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit gesichert.

(2) Diese grundgesetzliche Gewährleistung begründet auch für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (im folgenden auch Landeskirche genannt) als Schulträgerin einen Freiraum, in welchem grundsätzlich eigenverantwortlich ein Schul- und Unterrichtsbetrieb organisiert, die Lehrziele, -methoden, -gegenstände, -mittel und -pläne bestimmt, Schülerin-



nen und Schüler und Lehrkräfte ausgewählt sowie die religiös-weltanschauliche Ausrichtung festgelegt werden können.

(3) Die religiöse Bildung an einer solchen Schule stellt zugleich eine Äußerung des Glaubenslebens dar und hat daher Teil an der Gewährleistung der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 2 GG.

(4) Schließlich gehört das kirchliche Schulwesen auch zu den eigenen Angelegenheiten der Kirchen im Sinne der Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung.

(5) Wird eine Schule in kirchlicher Trägerschaft betrieben, die in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht fördert und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend sichert, besteht ein Anspruch auf die entsprechende Genehmigung dieser Schule als Ersatzschule durch den Staat.

(6) Die so beschriebene Gewährleistung des Grundgesetzes wird mit Artikel 61 Hessische Verfassung, dem Hessischen Schulgesetz und dem Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz konkretisiert.

## § 2 Die Melanchthon-Schule Steinatal

(1) Die Melanchthon-Schule Steinatal erfüllt die vorgenannten Bedingungen und ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Trägerin der Schule ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch das Landeskirchenamt.

(2) In Ausführung der Präambel will die Landeskirche mit der Melanchthon-Schule Steinatal einen eigenen, evangelischen Beitrag zu den Aufgaben und Zielen der Bildung und Erziehung in der Gesellschaft leisten.

(3) Zum christlichen Lebensverständnis gehört auch die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in gegenseitiger Achtung zu äußern. Diese Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Rechte, die Ehre und Würde des anderen verletzt und wo die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der kirchlichen Schule im Sinne der Präambel beeinträchtigt werden.

(4) In den Gremien der schulischen Mitbestimmung im Sinne dieser Ordnung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte partnerschaftlich aufeinander angewiesen. Jeder Person fällt dabei Verantwortung zu. Das bedeutet, dass sich Schülerinnen und Schüler in einem ihrem Alter angemessenen Umfang zur Mitarbeit in den schulischen Gremien und der Gestaltung des Schullebens verpflichten und dass sich die Eltern auch dann noch daran beteiligen, wenn ihre Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Werden Schülerinnen und Schüler in einem Schuljahr volljährig, nehmen deren Eltern ein mögliches Mandat in Schulgremien noch in der verbleibenden Wahlperiode wahr.

## § 3 Gemeinsame Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung

Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sowie die Personen der Schulleitung ergeben sich aus dem Hessischen Schulgesetz und den dies ausführenden Vorschriften, sofern nicht im Schulvertrag oder in dieser Schulverfassung andere Vorschriften an deren Stelle treten bzw. sie ändern.

## § 4 Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler, die die schulartspezifischen Aufnahmebedingungen erfüllen, können ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität, Geschlecht und Religionszugehörigkeit an der Melanchthon-Schule Steinatal aufgenommen werden, wenn ihre Eltern und sie sich im Schulvertrag verpflichten, das besondere Profil und das Programm der Schule zu achten und an der Umsetzung mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Schulkonferenz kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Kriterien für eine Auswahl festlegen.

(2) Für die Auswahlentscheidung kann eine Beratung durch einen Aufnahmeausschuss erfolgen, über dessen allgemeine Zusammensetzung die Schulkonferenz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließt; die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden von ihren Gremien entsandt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter schließen mit dem Landeskirchenamt, vertreten durch die Melanchthon-Schule Steinatal, einen Schulvertrag.

(4) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, an der Erfüllung der Aufgaben der Schule und der Umsetzung ihrer Bildungsziele in der Schulgemeinde mitzuwirken.

(5) Für die Arbeit der schulischen Gremien auf allen Ebenen, für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der unterrichtlichen Arbeit und für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Aktivitäten sollen Schülerinnen und Schüler Vorschläge einbringen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, an den Arbeitsgemeinschaften, zu denen sie sich angemeldet haben, mindestens ein Schulhalbjahr lang teilzunehmen, sofern sonstige schulische Regelungen nichts anderes vorsehen. Beschließt die Schulkonferenz bestimmte unterrichtliche oder außerunterrichtliche Aktivitäten als verbindliche Bestandteile des Bildungsganges an der Schule, so müssen alle Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen teilnehmen; die Schulleitung kann hiervon in Ausnahmefällen entbinden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(7) Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erfolgt entsprechend dem Hessischen Schulgesetz, soweit nicht in dieser Schulverfassung bzw. durch die Schulkonferenz oder den ausführenden Schulvertrag anderes geregelt wird.

(8) Die Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz verpflichten sich im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes zur Zusammenarbeit mit dem Schülerrat.

(9) Der Schülerrat kann eine Verbindungslehrkraft und eine stellvertretende Verbindungslehrkraft wählen; sie sollen verschiedenen Geschlechts sein. Beide Lehrkräfte können zur Beratung durch den Schülerrat herangezogen werden; die gewährte Entlastung wird einvernehmlich durch die Lehrkräfte aufgeteilt.

### § 5 Erziehungsberechtigte

(1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern gehalten, Kontakt mit den unterrichtenden Lehrkräften zu pflegen und insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen zu suchen. Sie sollen die Schule informieren, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

(2) Die Eltern verpflichten sich, die Schule bei der Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, die verschiedenen Möglichkeiten der Kooperation in der Schule nach Zeit und Möglichkeit wahrzunehmen. Dies kann in den Gremien gemäß der Schulverfassung und im Rahmen unterrichtlicher sowie außerunterrichtlicher Aktivitäten geschehen.

(3) Die Mitwirkung der Eltern erfolgt durch die in entsprechender Anwendung des Hessischen Schulgesetzes zu bildenden Klassenelternbeiräte und den Schulelternbeirat, dem neben den gewählten Klassen- bzw. Jahrgangselternvertretern auch deren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten angehören, soweit nicht Angelegenheiten des Kreis- oder Landeselternbeirates berührt sind.

(4) Im Sinne der partnerschaftlichen Erziehung gelten die Verpflichtungen nach § 6 Absatz 4 auch gegenüber den Eltern von volljährigen Schülern, sofern ein Schüler nicht schriftlich etwas anderes erklärt hat.

### § 6 Lehrkräfte

(1) Der Dienst aller Lehrkräfte wird durch den besonderen Auftrag und die Bildungsziele der kirchlichen Schule bestimmt. Sie verpflichten sich, aktiv am Bildungs- und Erziehungsauftrag einer Schule in kirchlicher Trägerschaft mitzuwirken. Dies bezieht sich auch auf die Mitgestaltung des schulischen Lebens, zum Beispiel bei Andachten und Gottesdiensten.

(2) Die Lehrkräfte bilden Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen, die Versammlung der Fachkonferenzvorsitzenden und Aufgabenfeldleiter sowie die Gesamtkonferenz in entsprechender Anwendung des Hessischen Schulgesetzes. Die Versammlung der Fachkonferenzvorsitzenden und Aufgabenfeldleiter dient der Informationsübermittlung und Abstimmung zwischen den einzelnen Fachgruppen; sie sollte mindestens einmal im Schuljahr durch die Schulleitung einberufen werden.

(3) Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Beschlüsse der Mitbestimmungsgremien in eigener Verantwortung. Sie verpflichten sich zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Schülerinnen und Schülern und Eltern. Sie sind bereit, an allen schulischen Gremien und an allen von diesen Gremien beschlossenen verbindlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Lehrkräfte unterstützen und fördern die Arbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülervertretung.

(4) Die Lehrkräfte beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Dazu dienen vor allem Sprechtag, Sprechstunden, Schulkonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen. Besonders bei auffälligem Nachlassen der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft von Schülern sowie allgemeinen Problemen im pädagogischen Bereich sollen die Eltern benachrichtigt werden. In gemeinsamen Gesprächen sollen Wege zur Lösung dieser Probleme beraten werden. Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Schüler bleibt dabei gewahrt.

### § 7 Schulleitung

(1) Die Schulleitung besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterin bzw. dem stellvertretenden Schulleiter und den Inhabern besonderer Funktionsstellen nach der Dienstordnung.

(2) Die Schulleitung ist der Schulträgerin gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird. Die Schulleitung verpflichtet sich zur besonderen Fürsorge gegenüber den Lehrkräften und Mitarbeitenden sowie zur Beratung und Unterstützung aller Mitglieder der Schulgemeinde. Gemeinsam mit der Schulträgerin obliegt ihr die Wahrung und Fortentwicklung von Schulprogramm und Schulprofil im Einvernehmen mit den anderen Gremien der Schule.

(3) Mit beratender Stimme können sachkundige Personen (Verwaltung, Lehrkräfte, Schulpfarrerin bzw. -pfarrer) hinzugezogen werden.

### § 8 Mitwirkung

(1) Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte in der Mitwirkung in der Schule findet das Hessische Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung unter Beachtung der in der Schulverfassung festgelegten Grundsätze und der besonderen Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 8.

(2) Alle Beteiligten sind in den Mitwirkungsorganen bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, vom Hessischen Schulgesetz abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landeskirche zu beachten.

(3) Alle Gruppen wirken in der Schulkonferenz zusammen, die aus 21 Personen besteht:

- a) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und der stellvertretenden Schulleiterin bzw. dem stellvertretenden Schulleiter,
- b) neun Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte,
- c) fünf Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und
- d) fünf Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler.

Zu den Sitzungen können Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeitervertretung und andere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Das Landeskirchenamt kann zu den Sitzungen Vertreterinnen bzw. Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(4) Die Schulkonferenz soll in jedem Schuljahr mindestens einmal zusammentreten; auf Antrag von mindestens fünf ihrer Mitglieder muss sie einberufen werden.

(5) Die Schulkonferenz hat in Ergänzung zu dem Hessischen Schulgesetz die folgende Rechte,

- a) Anträge zur Aufstellung des Haushaltsplanes zu stellen,
- b) der Schulträgerin Veränderungen für die Gestaltung des Schullebens vorzuschlagen,
- c) Ausschüsse einzuberufen, denen auch Personen angehören können, die nicht zur Schulkonferenz gehören. An den Sitzungen der Ausschüsse haben alle Mitglieder der Schulkonferenz Teilnahmerecht. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat Stimmrecht in den Ausschüssen.

(6) Die Schulkonferenz beschließt im Einvernehmen mit der Schulträgerin

- a) das Schulprogramm,
- b) Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
- c) zusätzliche Unterrichtsangebote im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

(7) Die Schulträgerin hat in den folgenden Fällen das Entscheidungsrecht:

- a) bei der Aufstellung des Abrechnungsobjektes für die Melanchthon-Schule Steinatal,
- b) bei der Ernennung von Kirchenbeamten,
- c) für den Abschluss von Arbeitsverträgen,
- d) bei Bauvorhaben; Entscheidungen werden hierbei in Absprache mit einem Bauausschuss der Schulkonferenz mit dem Ziel des Einvernehmens getroffen.

(8) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts-

oder Verwaltungsvorschriften der Landeskirche verstoßen, zu beanstanden. In diesem Fall ist der Vollzug eines Beschlusses bis zur Entscheidung des aufsichtführenden Landeskirchenamtes ausgesetzt.

(9) Zusätzlich wird an der Melanchthon-Schule Steinatal ein Pädagogischer Beirat von bis zu zehn fachkundigen Personen, insbesondere aus dem Bereich der Schulpädagogik, eingerichtet. Der Pädagogische Beirat begleitet beratend die inhaltliche Arbeit der Melanchthon-Schule Steinatal in konzeptionellen Fragen, die den Bildungsauftrag der Schule insgesamt betreffen. Die Mitglieder werden von der Schulträgerin für die Dauer von sechs Jahren berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Zusammensetzung des Beirats soll die unterschiedlichen pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben und Herausforderungen der Schule widerspiegeln. Der Beirat soll auf Einladung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

### § 9 Gemeinnützigkeit

(1) Die Melanchthon-Schule Steinatal verfolgt als rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Melanchthon-Schule Steinatal dürfen nur für die in dieser Ordnung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Melanchthon-Schule Steinatal. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung der Melanchthon-Schule Steinatal oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Schulvermögen nur für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 25. Mai 2021

Landeskirchenamt

Dr. Neebe

Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 29. Änderungsbeschluss - Vom 19. Mai 2021

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 27. Mai 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 19. Mai 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 28. Änderungsbeschlusses vom 8. Februar 2021 (KABl. S. 47) – wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Abschnitt II erhält Ziffer 11 folgende Fassung:

##### Zu § 25 TV-L:

Zur Gewährleistung des Anspruchs nach § 25 Satz 1 TV-L schließen die Arbeitgeber eine Beteiligungsvereinbarung mit einem öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungsträger nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 2019 ab.

Abweichende Vereinbarungen in Arbeitsverträgen sind nur insoweit zulässig, als die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Beteiligungsverhältnis besteht, Ausnahmen von der Versicherungspflicht zulässt.

Die Eigenbeteiligung der Beschäftigten richtet sich bei Beteiligten bzw. Mitgliedern der Zusatzversorgungskassen KVK Kassel, KDZ Wiesbaden und VBL nach den Satzungsbestimmungen. Beschäftigte bei Beteiligten der EZVK Darmstadt tragen den folgenden Eigenanteil am Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt:

ab 1.1.2022	0,25 %
ab 1.1.2023	0,50 %
ab 1.1.2026	0,55 %

Für die Beschäftigten ist eine Entgeltumwandlung nach Anlage 5 möglich. Die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) nach § 1 fallen, erhalten kirchliche Altersversorgung nach dieser Ordnung.

## Satzungen

### Mustersatzungen einschließlich Anlagen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 20. April 2021 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturprüfungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 26. November 2019 (KABl. S. 222), die folgenden Mustersatzungen für Zweckverbände zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

#### I. Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten mit Verbandsvorstand und Verbandsvertretung

##### § 1 Errichtung, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden ...,

a) ... mit den Kindertagesstätten

- ...

- ...

b) ... mit den Kindertagesstätten

- ...

- ...

der/die Gesamtverband/Gesamtverbände...)

(der/die Zweckverband/Zweckverbände...)

(sowie der/die Kirchenkreis(e)...) ...

bilden im Bereich der Kommune(n) ...

einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder sowie diese Arbeit ergänzende Einrichtungen.

Die in Satz 1 genannten bisher von den Verbandsmitgliedern betriebenen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft des Zweckverbandes über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners erklären.

(2) Beim Zusammenschluss von Mitgliedern tritt die neu entstehende Körperschaft anstelle der bisherigen Mitglieder in den Verband ein.

(3) Der Verband führt den Namen „...“, im folgenden „Zweckverband“ genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau

und Kurhessen-Waldeck e. V. Er strebt die Mitgliedschaft im Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. an.

(6) Sitz des Zweckverbandes ist ... . Der Sitz der Geschäftsstelle kann davon abweichen.

(7) Der Übergang von Aktiva und Passiva der Mitglieder auf den Zweckverband ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

##### § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten sowie ergänzender Einrichtungen, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern. Dazu übernimmt der Zweckverband die Trägerschaft der entsprechenden Einrichtungen seiner Mitglieder. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeitenden gehen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder in deren religionspädagogischer Arbeit sowie bei der Einbindung der Kindertagesstätte in das kirchliche Leben.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes für und in den angeschlossenen Kindertagesstätten gehören insbesondere:

- a. das evangelische Profil zu stärken,
- b. für angemessene und nachhaltige inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen,
- c. die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und auf hohem Niveau zu vereinheitlichen,
- d. die Mitarbeitenden anzustellen, zu fördern und die erforderliche Personalentwicklung sicherzustellen,
- e. die Kooperation der Einrichtungen zu organisieren,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied auszurichten.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Kooperationspartnern insbesondere aus dem Bereich von Kirche und Diakonie zusammenarbeiten und mit ihnen entsprechende Vertragsbeziehungen eingehen.

##### § 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

##### § 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden jeweils Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsvertretung.

Bei Mitgliedern, die Kindertageseinrichtungen auf den Zweckverband übertragen, bestimmt sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter anhand der Zahl der auf den Zweckverband übertragenen Einrichtungen und deren Größe zu Beginn der Amtsperiode. Je übertragener Einrichtung wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter entsandt. Werden größere Einrichtungen mit vier oder mehr Gruppen übertragen, so können für diese Einrichtungen eine zusätzliche Vertreterin bzw. ein zusätzlicher Vertreter entsandt werden.

Mitglieder, die keine Kindertageseinrichtungen übertragen, sondern aus einem anderen Grund dem Verband angehören, entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(2) Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist eine Stellvertretung zu berufen.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter von Mitgliedskirchengemeinden werden von den Kirchenvorständen berufen.

(4) Sofern Kirchenkreise sowie Gesamt- oder Zweckverbände dem Verband als Mitglieder angehören, werden ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter von den Kirchenkreisvorständen bzw. zuständigen Organen der Gesamt- oder Zweckverbände berufen.

(5) Mitarbeitende des Zweckverbandes können nicht zu Vertreterinnen bzw. Vertretern in die Verbandsvertretung berufen werden

(6) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter entspricht den Wahlperioden der sie entsendenden oder berufenden Gremien.

(7) Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Absatz 3 und 4 sowie deren Stellvertretungen bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Das Recht der entsendenden Mitglieder zur Abberufung vor Ablauf der Amtszeit bleibt unberührt.

(8) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus der Verbandsvertretung aus, so ist an ihrer bzw. seiner Stelle für den Rest der Amtsperiode eine neue Vertreterin bzw. ein neuer Vertreter durch die entsendende Stelle zu berufen.

(9) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsvertretung müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(10) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Der Kirchenkreis, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, kann eine vom Kirchenkreisvorstand berufene Person mit beratender Stimme in die Verbandsvertretung entsenden.

### § 5 Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und deren bzw. dessen Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit der/des Gewählten in der Verbandsvertretung. Diese Personen dürfen nicht zugleich geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertretung sollen nicht Vertreterinnen bzw. Vertreter desselben entsendenden Mitglieds sein.

### § 6 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird jährlich mindestens einmal von ihrem vorsitzenden Mitglied zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z. B. durch Telefax oder E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist angemessen verkürzen.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzu-berufen, wenn der Verbandsvorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder ihre/seine Stellvertretung.

(4) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Personen in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassung und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(5) Eine Vertretung des Kirchenkreisamts ... soll beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern diese Verwaltung nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist. Die Fachberatung der Diakonie Hessen bzw. Mitarbeitende des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. können bei Bedarf beratend an den Sitzungen teilnehmen. Vertreter bzw. Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich des Zweckverbandes und weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Das Recht der Verbandsvertretung zu interner Beratung bleibt jedoch unberührt.

(6) Sitzungen der Verbandsvertretung finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen aber auch in digitaler Form oder in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung.

### § 7 Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbandes,
  2. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung und Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand,
  3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verbandsvorstandes,

4. Beschluss des Haushaltes,
  5. Feststellung des Jahresabschlusses,
  6. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
  7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstandes unter Ausschluss der Stimmen der betreffenden Vorstandsmitglieder,
  8. Durchführung der Wahlen des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung und der nicht-hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretungen, die möglichst gleichmäßig die Verbandsmitglieder repräsentieren sollen; unter ihnen soll auch die/der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sein.
  9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in überörtliche Gremien mit Partnern des Zweckverbandes,
  10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
  11. Beschlussfassung über die Durchführung von umfangreichen baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Neubauten,
  12. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.
- (2) Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalte im Rahmen der kirchlichen Vermögensaufsicht bleiben unberührt.

#### § 8 Ausschüsse der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

#### § 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Zweckverbandes besteht aus zwei hauptamtlichen sowie mindestens drei und höchstens fünf nicht-hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Mitarbeitende des Zweckverbandes sein oder auf Grundlage eines Gestellungsverhältnisses bzw. pfarramtlichen Dienstauftrages für den Zweckverband tätig sein.
- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie müssen aufgrund beruflicher Qualifikation oder langjähriger Erfahrung in der Organisation und Verwaltung von Kindertagesstätten gemeinschaftlich in der Lage sein, die anfallenden Geschäftsführungsaufgaben theologisch, (religions-) pädagogisch, betriebswirtschaftlich sowie verwaltungsmäßig zu erfüllen.
- (4) Den beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Wahrnehmung von Vorstandsvorsitz und Stellvertretung im Vorsitz. Die von der Verbands-

vertretung gewählten Mitglieder des Vorstandes legen fest, welchem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Vorstandsvorsitz bzw. die Stellvertretung übertragen wird.

(5) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden ergibt sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen bzw. Gestellungen oder pfarramtlichen Dienstaufträgen.

(6) Für die Amtszeit der in den Vorstand gewählten nicht-hauptamtlichen Mitglieder gelten die Regelungen des § 4 Absatz 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands ist.

(8) Die Dekaninnen/Dekane des Kirchenkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und werden zu diesen eingeladen. Das Recht der Dekaninnen/Dekane, dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Absatz 3 und 4 dieser Satzung anzugehören, bleibt unberührt.

#### § 10 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einberufen. Für die Form der Einberufung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen der Verbandsvertretung entsprechend. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Im Bedarfsfall kann die/der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen abkürzen.

(2) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der für den Zweckverband zuständige Kirchenkreisvorstand oder wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.

(5) Die Vorschriften des § 6 Absatz 5 dieser Satzung über die Beteiligung weiterer Personen oder Institutionen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

(6) Die Vorschriften des § 6 Absatz 6 dieser Satzung über die Form der Sitzung gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

### § 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsvertretung fallen.

(2) Der Verbandsvorstand nimmt in seiner Gesamtheit folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Vorbereitung und Vorlage von Geschäftsberichten an die Verbandsvertretung sowie von Berichten an Vorstandsmitglieder sowie bei Bedarf Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen sowie Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes,
3. Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeiten,
4. Steigerung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,
5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern, insbesondere Austausch zu der religionspädagogischen Arbeit in den angeschlossenen Einrichtungen,
6. Wahrnehmung der jährlichen Informationsgespräche mit den Elternbeiratsvorsitzenden,
7. Vertretung in der Öffentlichkeit.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben an die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung delegieren. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

### § 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

(2) Nähere Regelungen zur Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Vorstand beschließt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Bevollmächtigte zur selbstständigen Wahrnehmung einzelner Geschäftsführungsaufgaben bestellen. Inhalt und Dauer der Bestellung sowie das Recht zum Widerruf der Bestellung sind schriftlich mit der oder dem Bevollmächtigten zu vereinbaren.

### § 13 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) Insbesondere folgende Aufgaben nehmen die Kirchengemeinden als Mitglieder des Zweckverbandes eigenständig, aber in Abstimmung mit dem Zweckverband, wahr:

1. Einbindung der Tageseinrichtung für Kinder in das kirchengemeindliche Leben,
2. Religionspädagogische Begleitung der Tageseinrichtung für Kinder im Bereich
  - a) der Elternarbeit,
  - b) der Arbeit mit Kindern.

3. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverband.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Kirchengemeinde selbst verantwortlich. Zur Umsetzung kann sie einen Ausschuss bilden.

### § 14 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann der Verbandsvorstand ein Kuratorium einrichten oder fortführen, dem auch Vertreter der politischen Gemeinde angehören. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in der Regel in den jeweiligen Betriebsverträgen. Ansprechpartner auf Seiten des Zweckverbandes sind die/der Verbandsvorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung. Dem Vorstand des Zweckverbandes bleiben abweichende Regelungen vorbehalten, insbesondere zur Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der vor Ort betroffenen Einrichtung.

### § 15 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere Person beschließen.

### § 16 Finanzierung

(1) Die Verbandsmitglieder weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakoniezuzuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedern vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

(2) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern, Änderungen im Bestand oder in der Größe der Einrichtungen oder sonstigen kostenrelevanten Veränderungen können die Kostenbeteiligungen durch Beschluss des Vorstandes neu festgelegt werden. Dabei hat grundsätzlich eine einrichtungsbezogene Ermittlung des Budgets zu erfolgen.

### § 17 Eintritt und Austritt

(1) Beantragt eine kirchliche Körperschaft nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende



eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten kirchlichen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände sowie die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten im Übrigen entsprechend.

### § 19 Übergangsvorschriften

(1) Zu den konstituierenden Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes lädt bei neu gegründeten Zweckverbänden die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenkreises ein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Sitzungsleitung.

(2) Bei bereits bestehenden Zweckverbänden erfolgt die Einladung zu den konstituierenden Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes und deren Leitung durch die noch amtierenden vorsitzenden Vorstandsmitglieder der Verbandsvertretung bzw. des Vorstandes.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

\*

## II. Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen nur mit Vorstand

### § 1 Errichtung, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden ...,

a) ... mit den Kindertagesstätten

- ...

- ...

- ...

b) ... mit den Kindertagesstätten

- ...

- ...

(der/die Gesamtverband/Gesamtverbände...)

(der/die Zweckverband/Zweckverbände...)

(sowie der/die Kirchenkreis(e)...) ...

bilden im Bereich der Kommune(n) ...

einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder sowie diese Arbeit ergänzende Einrichtungen.

Die bisher von den Verbandsmitgliedern betriebenen, in Satz 1 genannten Einrichtungen gehen in die Trägerschaft des Zweckverbandes über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners erklären.

(2) Beim Zusammenschluss von Mitgliedern tritt die neu entstehende Körperschaft anstelle der bisherigen Mitglieder in den Verband ein.

(3) Der Verband führt den Namen „...“, im folgenden „Zweckverband“ genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. Er strebt die Mitgliedschaft im Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. an.

(6) Sitz des Zweckverbandes ist ... Der Sitz der Geschäftsstelle kann davon abweichen.

(7) Der Übergang von Aktiva und Passiva der Mitglieder auf den Zweckverband ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

### § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten sowie ergänzender Einrichtungen, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern. Dazu übernimmt der Zweckverband die Trägerschaft der entsprechenden Einrichtungen seiner Mitglieder. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeitenden gehen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder in deren religionspädagogischer Arbeit sowie bei der Einbindung der Kindertagesstätte in das kirchliche Leben.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes für und in den angeschlossenen Kindertagesstätten gehören insbesondere:

a. das evangelische Profil zu stärken,

b. für angemessene und nachhaltige inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen,

- c. die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und auf hohem Niveau zu vereinheitlichen,
- d. die Mitarbeitenden anzustellen, zu fördern und die erforderliche Personalentwicklung sicherzustellen,
- e. die Kooperation der Einrichtungen zu organisieren,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied auszurichten.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Kooperationspartnern insbesondere aus dem Bereich von Kirche und Diakonie zusammenarbeiten und mit ihnen entsprechende Vertragsbeziehungen eingehen.

### § 3 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

### § 4 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Zweckverbandes besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern sowie nicht-hauptamtlichen Mitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern in den Vorstand entsandt werden.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Mitarbeitende des Zweckverbandes sein oder auf Grundlage eines Gestellungsverhältnisses bzw. pfarramtlichen Dienstauftrages für den Zweckverband tätig werden.
- (3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie müssen aufgrund beruflicher Qualifikation oder langjähriger Erfahrung in der Organisation und Verwaltung von Kindertagesstätten gemeinschaftlich in der Lage sein, die anfallenden Geschäftsführungsaufgaben theologisch, (religions-) pädagogisch, betriebswirtschaftlich sowie verwaltungsmäßig zu erfüllen.
- (4) Den beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern obliegt die Wahrnehmung von Vorstandsvorsitz und Stellvertretung im Vorsitz. Die Mitglieder des Verbandes gemäß Absatz 5 und 6 legen fest, welchem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Vorstandsvorsitz bzw. die Stellvertretung übertragen wird.
- (5) Die Mitgliedskirchengemeinden entsenden je ein von ihren Kirchenvorständen zu berufendes Mitglied in den Vorstand. Kirchengemeinden, die die Trägerschaft von mehr als einer Einrichtung auf den Zweckverband übertragen haben, sind berechtigt, eine weitere Person in den Vorstand zu entsenden.
- (6) Sofern Kirchenkreise sowie Gesamt- oder Zweckverbände dem Verband als Mitglieder angehören, entsenden sie je einen von den Kirchenkreisvorständen bzw. den zuständigen Organen der Gesamt- oder Zweckverbände zu berufendes Mitglied. Die Regelung unter Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Für die Mitglieder gemäß Absatz 5 und 6 ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen.

(8) Mitarbeitende des Zweckverbandes können nicht zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß Absatz 5 bis 7 berufen werden.

(9) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden ergibt sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen bzw. Gestellungen oder pfarramtlichen Dienstaufträgen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 entspricht den Wahlperioden der sie entsendenden oder berufenden Gremien.

Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Das Recht der entsendenden Mitglieder zur Abberufung vor Ablauf der Amtszeit bleibt unberührt.

Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch die entsendende Stelle zu berufen.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(11) Die Dekaninnen/Dekane des Kirchenkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und werden zu diesen eingeladen. Das Recht von Dekaninnen/Dekanen, dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz 5 bis 7 anzugehören, bleibt unberührt.

### § 5 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich (auch durch Telefax oder E-Mail) zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der für den Zweckverband zuständige Kirchenkreisvorstand oder wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.

(5) Eine Vertretung der zuständigen Kirchenkreisverwaltung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern diese Verwaltung nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist. Die Fachberatung der Diakonie Hessen bzw. Mitarbeitende des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. können bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Vertreter bzw. Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich des Zweckverbandes und weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Das Recht des Vorstands zu interner Beratung bleibt jedoch unberührt.

(6) Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen aber auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für den Zweckverband. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Grundsätzliche inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Entwicklung einer Gesamtkonzeption für die Kindertageseinrichtungen,
3. Berichtspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern und bei Bedarf gegenüber dem Kirchenkreisvorstand,
4. Abschluss von Verträgen, insbesondere mit den kommunalen Partnern,
5. Bearbeitung von Anfragen der Verbandsmitglieder,
6. Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
9. Anstellung und Entlassung der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes bzw. Antrag auf Abberufung an die entsendende Stelle,
10. Erlass von Richtlinien für das verbandliche Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung,
11. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern.
12. Beschlussfassung über den Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
13. Beschlussfassung über die Durchführung von umfangreichen baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Neubauten,

14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
15. Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
16. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.

(2) Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalte im Rahmen der kirchlichen Vermögensaufsicht bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben an die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung delegieren. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

### § 7 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

(2) Nähere Regelungen zur Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Vorstand beschließt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Bevollmächtigte zur selbstständigen Wahrnehmung einzelner Geschäftsführungsaufgaben bestellen. Inhalt und Dauer der Bestellung sowie das Recht zum Widerruf der Bestellung sind schriftlich mit der oder dem Bevollmächtigten zu vereinbaren.

### § 8 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) Insbesondere folgende Aufgaben nehmen die bisherigen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder eigenständig, aber in Abstimmung mit dem Zweckverband, wahr:

1. Einbindung der Tageseinrichtung für Kinder in das kirchengemeindliche Leben,
2. Religionspädagogische Begleitung der Tageseinrichtung für Kinder im Bereich
  - a) der Elternarbeit,
  - b) der Arbeit mit Kindern.
3. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverband.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Kirchengemeinde selbst verantwortlich. Zur Umsetzung kann sie einen Ausschuss bilden.

### § 9 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten oder fortführen, dem auch Vertreter der politischen Gemeinde angehören. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in der Regel in den jeweiligen Betriebsverträgen. Ansprechpartner auf Seiten des Zweckverbandes sind die/der Vorstandsvorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung. Dem Vorstand des Zweckverbandes bleiben abweichende Regelungen vorbehalten, insbeson-

dere zur Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der vor Ort betroffenen Einrichtung.

### § 10 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere Person beschließen.

### § 11 Finanzierung

(1) Die Verbandsmitglieder weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakoniezuzuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedern vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

(2) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern, Änderungen im Bestand oder in der Größe der Einrichtungen oder sonstigen kostenrelevanten Veränderungen können die Kostenbeteiligungen durch Beschluss des Vorstandes neu festgelegt werden. Dabei hat grundsätzlich eine einrichtungsbezogene Ermittlung des Budgets zu erfolgen.

### § 12 Eintritt und Austritt

(1) Beantragt eine kirchliche Körperschaft nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten kirchlichen Körperschaften sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einver-

nehmlich zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände sowie die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten im Übrigen entsprechend.

### § 14 Übergangsvorschriften

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes lädt bei neu gegründeten Zweckverbänden die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenkreises ein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Sitzungsleitung.

(2) Bei bereits bestehenden Zweckverbänden erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes und deren Leitung durch das noch amtierende vorsitzende Vorstandsmitglied des Verbandes.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

\*

## III. Anlage 1: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (mit Verbandsvertretung und Vorstand)

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt trotz der nachfolgenden Zuständigkeitsverteilung die Geschäftsführung im Zweckverband als gemeinschaftliche Aufgabe. Zu diesem Zweck arbeiten die geschäftsführenden Vorstände vertrauensvoll zusammen, informieren sich über die für den Verband wesentlichen Entwicklungen und Vorfälle in ihren Zuständigkeitsbereichen und stimmen sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ab.

(2) Die/Der Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung,
2. Vorbereitung und Vorlage der Geschäftsführungsberichte an den Vorstand sowie von Berichten an die Verbandsvertretung und bei Bedarf Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen sowie Sitzungen von Kirchenkreisvorständen sowie den Vorständen beteiligter Verbände,
3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien,
4. Mitwirkung in Personalangelegenheiten
  - a) Einstellungsverfahren im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung der Vertreterin bzw. des Vertreters, die bzw. der die betroffene Kindertagesstätte oder sonstige Einrichtung gemäß § 4 der Satzung vertritt sowie der

- Leitung dieser Kindertagesstätte bzw. Einrichtung,
- b) Dienst- und Fachaufsicht, soweit diese nicht den Leitungen der Kindertagesstätten übertragen sind,
5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern, insbesondere Austausch zu der religionspädagogischen Arbeit in den angeschlossenen Kindertagesstätten,
6. (Vertrags-) Verhandlungen, insbesondere mit den kommunalen Partnern, in Absprache mit dem weiteren geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Vorbereitung und Umsetzung der Haushaltsplanung,
  2. Erstellung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen,
  3. Vorbereitung der Rechnungslegung,
  4. Mitwirkung in Personalangelegenheiten
    - a) Bedarfsermittlung,
    - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und Teilnahme bei den Einstellungsverfahren in Absprache mit der/dem Vorsitzenden,
  5. Unterstützung der/des Vorsitzenden beim Berichtswesen und bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der Verbandsvertretung sowie von Kirchenvorständen, Kirchenkreisvorständen und Vorständen beteiligter Zweckverbände,
  6. Unterstützung der/des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kuratorien, des Vorstandes und der Verbandsvertretung,
  7. Controlling
    - a) Wirtschaftlichkeit der Tageseinrichtungen,
    - b) Auswertungen und Analysen des Haushaltsplanes und dessen Ausführung,
  8. Führen der erforderlichen Statistiken,
  9. Versicherungswesen,
  10. Gebäudemanagement,
  11. (Vertrags-) Verhandlungen, insbesondere mit den kommunalen Partnern, in Absprache mit dem weiteren geschäftsführenden Mitglied.
- (4) Formen und Umfang des Austausches stimmen die geschäftsführenden Vorstände intern ab; ebenso ihre jeweilige Urlaubsplanung.
- (5) Bei nicht intern lösbaren Meinungsverschiedenheiten über Geschäftsführungsfragen sollen die geschäftsführenden Vorstände ein Votum des Gesamtvorstandes einholen.
- (6) Die Geschäftsordnung wurde am ... vom Gesamtvorstand des Zweckverbandes ... beschlossen.

#### **IV. Anlage 2: Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand des Zweckverbandes (nur mit Vorstand)**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt trotz der nachfolgenden Zuständigkeitsverteilung die Geschäftsführung im Zweckverband als gemeinschaftliche Aufgabe. Zu diesem Zweck arbeiten die geschäftsführenden Vorstände vertrauensvoll zusammen, informieren sich über die für den Verband wesentlichen Entwicklungen und Vorfälle in ihren Zuständigkeitsbereichen und stimmen sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ab.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes,
  2. Vorbereitung und Vorlage der Geschäftsführungsberichte an den Vorstand und bei Bedarf Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen sowie Sitzungen von Kirchenkreisvorständen sowie den Vorständen beteiligter Verbände,
  3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien,
  4. Mitwirkung in Personalangelegenheiten
    - a) Einstellungsverfahren im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung des Vorstandsmitglieds nach § 4, das die betroffene Kindertagesstätte oder sonstige Einrichtung vertritt, sowie der Leitung dieser Kindertagesstätte bzw. Einrichtung,
    - b) Dienst- und Fachaufsicht, soweit diese nicht den Leitungen der Kindertagesstätten übertragen sind,
  5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern, insbesondere Austausch zu der religionspädagogischen Arbeit in den angeschlossenen Kindertagesstätten,
  6. (Vertrags-) Verhandlungen, insbesondere mit den kommunalen Partnern, in Absprache mit dem weiteren geschäftsführenden Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die/Der stellvertretende Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Vorbereitung und Umsetzung der Haushaltsplanung,
  2. Erstellung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen,
  3. Vorbereitung der Rechnungslegung,
  4. Mitwirkung in Personalangelegenheiten
    - a) Bedarfsermittlung,
    - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und Teilnahme bei den Einstellungsverfahren in Absprache mit der/dem Vorsitzenden,
  5. Unterstützung der/des Vorsitzenden beim Berichtswesen und bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen von Kirchenvorständen, Kirchenkreisvor-



lung. Die Kirchenkreise unterstützen das GAW Kurhessen-Waldeck im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit freiwilligen Gaben.

(4) Weitere Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) und Familien zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Personenbezogene Daten der Mitglieder (Name, Vorname, Wohn- und Mailadresse, Telefonnummer, Alter) dürfen für die Durchführung des Vereinszwecks (einschließlich Fundraising und Ehrungen) verarbeitet werden.

#### § 4

##### Organe

Organe des GAW Kurhessen-Waldeck sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5

##### Zusammensetzung, Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an

- a) die für jeden Kirchenkreis stimmberechtigte Person,
- b) die übrigen Mitglieder nach § 3 Absatz 1,
- c) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem für die Mitglieder eingerichteten Chatraum erfolgen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; Gäste können zugelassen werden. Die Sitzungsleitung übt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Mitglied aus.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Verhinderung der stimmberechtigten Person eines Kirchenkreises entsendet der Kirchenkreis eine Vertreterin oder einen Vertreter.

#### § 6

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den übrigen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer\*innen. Eine zweimalige Wiederwahl der vorsitzenden Person ist möglich.

(2) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die zwei Kassenprüfer\*innen werden jeweils im

Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer\*innen ist möglich.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht über Lage und Arbeit des GAW Kurhessen-Waldeck.

(4) Die Rechnungslegung und der Bericht der Kassenprüfer erfolgen jährlich. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist durch die oder den Protokollführer\*in und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

#### § 7

##### Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) Die oder der Vorsitzende
- b) eine Vertreterin der Frauenarbeit im GAW Kurhessen-Waldeck als stellvertretende Vorsitzende
- c) bis zu sechs weitere Mitglieder

Eine oder ein vom Zentrum für Ökumene der EKHN und EKKW entsandte\*r zuständige\*r Referent\*in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine weitere stellvertretende vorsitzende Person sowie eine\*n Schriftführer\*in und eine/n Schatzmeister\*in.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

(5) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter\*innen; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden tätig.

#### § 8

##### Einladung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zuzusenden.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle zu sammeln und dauerhaft aufzubewahren. Die Protokolle sind an das Gesamtwerk und an das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt zu senden.

(4) Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise als Videokonferenz stattfinden. Es muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme haben und dass die Einhaltung der Vertraulichkeit während der Sitzung gewährleistet ist.

(5) Der Vorstand kann Beauftragte oder Ausschüsse für besondere Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising) einsetzen.

(6) Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

### § 9

#### Gemeinnützigkeit

(1) Das GAW Kurhessen-Waldeck dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das GAW Kurhessen-Waldeck ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 10

#### Satzungsänderung, Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung ist der Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Auflösung des GAW Kurhessen-Waldeck erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des GAW Kurhessen-Waldeck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Gesamtwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*

## Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel hat in ihrer Sitzung am 26. März 2021 die Änderung der Satzung beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98), vom Landeskirchenamt genehmigt worden.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Mai 2021

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Gesamtverband gehören an:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Hümme
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Deisel
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Langenthal
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Trendelburg
5. Die Evangelische Kirchengemeinde Eberschütz
6. Die Evangelische Kirchengemeinde Sielen“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- aus der Kirchengemeinde Hümme 4 Mitglieder
  - aus der Kirchengemeinde Deisel 3 Mitglieder
  - aus der Kirchengemeinde Langenthal 3 Mitglieder
  - aus der Kirchengemeinde Trendelburg 3 Mitglieder
  - aus der Kirchengemeinde Eberschütz 2 Mitglieder
  - aus der Kirchengemeinde Sielen 2 Mitglieder
- darunter die geschäftsführenden Personen der Kirchspiele nach Artikel 28a Grundordnung der EKKW. Jeder Kirchenvorstand wählt für jedes Mitglied in der Verbandsvertretung je einen Stellvertreter.“

3. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

1. das vorsitzende sowie das stellvertretend vorsitzende Mitglied,



2. die beiden Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber der Pfarrstellen Hümme und Trendelburg, wenn diese nicht schon vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sind,
3. ein Mitglied jeder Mitgliedsgemeinde. Das vorsitzende sowie das stellvertretend vorsitzende Mitglied vertritt hierbei gleichzeitig die Heimatgemeinde, wenn es sich dabei nicht um eine/n Pfarrstelleninhaber/in handelt. Es wird also kein zusätzliches Mitglied für diese Gemeinde herbeigezogen. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

\* \* \*

## **Änderung der Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts Stift Rotenburg**

Der Verwaltungsrat der Stiftung „Stift Rotenburg“ hat am 8. Dezember 2017 und am 14. November 2019 Änderungen der Satzung der Stiftung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2020, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung vom 8. Dezember 2017 am 16. September 2019 und die Satzungsänderung vom 14. November 2019 am 26. Mai 2021 genehmigt.

Die genehmigten Änderungen werden mit der vollständigen Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 2. Juni 2021

Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

### **Satzung des Stifts Rotenburg vom 30. Januar 2009**

**zuletzt geändert durch Beschluss vom  
14. November 2019**

Das Stift Rotenburg gibt sich in Anlehnung an die Satzung vom 29. August 1989 folgende neue Satzung

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Rotenburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rotenburg an der Fulda.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Mit der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verfolgt das Stift ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und alle Einnahmen des Stiftes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Stift hat mit seinen Einkünften die nachstehend aufgeführten Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die bauliche Unterhaltung der Stiftskirche zu Rotenburg mit Kirchplatz. Darunter fallen nicht die laufenden kleinen Instandhaltungsmaßnahmen.
- b) Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Gottesdienste in der Stiftskirche einschließlich der Heizung und der Besoldung des Hilfspersonals (Organist, Kirchendiener).
- c) Nach Möglichkeit soll das Stift ferner im Hinblick auf seinen herkömmlichen Stiftungszweck karitativen Einrichtungen und bedürftigen Einzelpersonen Unterstützungen gewähren.

(3) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bildet das Stift eine ausreichende Rücklage gemäß § 58 Ziffer 6 Abgabenordnung.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Verwaltungsrat der Stiftung.

#### **§ 3**

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Alle Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet sind, werden als Spende behandelt.

#### **§ 4**

##### **Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen**

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6****Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 7****Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte. Er/sie stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht auf. Er/sie ist dem Verwaltungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Er/sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Schriftführer teil.

**§ 8****Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Personen. Seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer für Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt unabhängig von Satz 1 bis zur nächsten Wahl der Kirchenvorstände fort.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - dem Dekan/der Dekanin des Kirchenkreises Rotenburg als Vorsitzenden/r,
  - dem Pfarrer/der Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda, in dessen Seelsorgebezirk die Stiftskirche liegt, als stellvertretende/n Vorsitzende/n,
  - einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landeskirchenamtes,
  - ein bis drei weiteren sachkundigen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat ergänzt sich durch Zuwahl selbst.

Der/die Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus,

wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

- (4) Der Verwaltungsrat ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

**§ 9****Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung. Er hat im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- die Leitung des Stifts, unter Beachtung der geltenden kirchlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Annahme des Jahresabschlusses,
- die Erstellung eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen ist,
- die Beschlussfassung über die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken sowie
- die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen für karitative Zwecke.

- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.

- (3) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Stiftung Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied abzugeben. Auf Urkunden ist das Siegel des Stifts beizudrücken.

**§ 10****Satzungsänderung**

- (1) Der Verwaltungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### § 11 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf nach § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorliegt.

### § 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Stifts fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda mit der Auflage, es besonders zu verwalten und den Stiftungszwecken entsprechend zu verwenden.

### § 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sind unaufgefordert vorzulegen. Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(3) Die Prüfung der Bilanz und der Ergebnisrechnung obliegt dem Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### § 14 Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Es gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. August 1989 außer Kraft.

\* \* \*

## Bekanntmachungen

### Mitglieder der 13. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, sind die folgenden Mitglieder der 13. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

*September 2019:*

Bischof Prof. Dr. Martin Hei n, Mitglied von Amts wegen

*November 2019:*

Pfarrer Dietmar Ha u s e r, Kirchenkreis Schmalkalden

*Dezember 2019:*

Dekan Dr. Gernot Ge r l a c h, Kirchenkreis Wolfhagen

Pfarrer Gerd Be c h t e l, Stadtkirchenkreis Kassel

*Juli 2020:*

Pfarrer Dr. David Bi e n e r t, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

*September 2020:*

Dr. Anja Be r e n s, berufenes Mitglied

*Oktober 2020:*

Achim F ö t h, Kirchenkreis Kaufungen

*November 2020:*

Pfarrer Olliver He i n e m a n n, Kirchenkreis Schwalm-Eder

Folgende Personen gehören der 13. Landessynode als neue Mitglieder an:

*Oktober 2019:*

Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann, Mitglied von Amts wegen

*November 2019:*

Pfarrer Maik Dietrich-Gibhardt, berufenes Mitglied

Pfarrer Andreas Adler, Kirchenkreis Schmalkalden

Pfarrer Anton Becker, Kirchenkreis Schmalkalden

*Dezember 2019:*

Pfarrer Martin Jung, Kirchenkreis Wolfhagen

*September 2020:*

Pfarrer Cornelia Risch, Stadtkirchenkreis Kassel

*Oktober 2020:*

Hartmut Zimmermann, berufenes Mitglied

*November 2020:*

Gunhild Groh, Kirchenkreis Kaufungen

*Februar 2021:*

Pfarrer Friedemann Rahn, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

\* \* \*

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2022)

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
für die  
Erste Theologische Prüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung „Sommer 2022“ sind bis zum 15. November 2021 bei der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalalia“ sind im Internet nicht einsehbar.



pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

\* \* \*

\* \* \*

## Pfarrstellenausschreibungen

### 1. Pfarrstelle Fritzlar, Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

\*

### Kirchenkreispfarrstelle „Klinikseelsorge Bad Zwesten“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Weitere Auskünfte erteilt die Dekanin des Dekanats Fritzlar-Homburg, Kirchenkreis Schwalm-Eder, Dekanin Tümmeler, Telefon: 05622 1625.

\*

### Landeskirchliche Pfarrstelle zur Vertretung der Freistellung des stellvertretenden Dekans des Kirchenkreises Werra-Meißner

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Die Stelle ist befristet für die Zeit der Freistellung des stellvertretenden Dekans des Kirchenkreises Werra-Meißner in der Pfarrstelle Oetmannshausen zu besetzen.

#### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 2. August 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.